

Elsass

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Muttersprache der kleinen Elsässer bleibt aus der Kleinkinderschule verbannt!

Die elsässischen Zeitungen vom 25. Februar 1976 brachten den Brief der drei Abgeordneten Caro, Zeller und Hausherr an den französischen Unterrichtsminister Haby, in dem sie ihn, nach der obligaten Verbeugung vor den Vorrechten des Französischen, ersuchen, auch der Muttersprache einen kleinen Platz in der Kleinkinderschule (école maternelle!) einzuräumen. Das Gesuch ist in den höflichsten Worten abgefaßt, es erinnert an die unterwürfigen Formeln, die im 18. Jahrhundert die Untertanen ihrem allerdurchlauchtigsten Fürsten gegenüber gebrauchen mußten, sogar der in Paris anstößige Begriff „Muttersprache“ ist mit dem bescheidenen „langue d'origine“ (Herkunftssprache) wiedergegeben. Die Beweisführung des Gesuches ist für jeden unvoreingenommenen Leser unwiderlegbar.

„Das mundartsprechende Kind ist beim Schuleintritt kein neutrales Wesen. Es hat eine Vergangenheit, eine Sprache, eine Kultur. Es gehört einer Sprach- und Schicksalsgemeinschaft an. Dem nicht Rechnung zu tragen bedeutet, es von seinen Wurzeln abzuschneiden... Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, betonen wir, daß es nicht darum gehen kann, die Mundart zu «unterrichten». Es handelt sich lediglich darum, für den kleinen Elsässer das Recht des Gebrauchs seiner Herkunftssprache in Liedchen, Abzählreimen, Theäterchen zu wahren, damit es sich frei und natürlich ausdrücken kann... Wir sind, Herr Minister, davon überzeugt, daß Ihnen daran liegen wird, Ihren Namen mit einer Sprachpolitik zu verknüpfen, die im Elsaß endlich eine echte volkstümliche Zweisprachigkeit einführt, und wir danken Ihnen zum voraus dafür.“

In jedem wahrhaft demokratisch regierten Staate würde eine solche selbstverständliche Forderung eine ebenso selbstverständliche Erfüllung finden, um so mehr, als man weiß, daß seit der widerrechtlichen Abschaffung jedes Deutschunterrichtes in der Volksschule nach der „Libération“ von 1945 mehr als 85 Prozent der Eltern einen ausreichenden Unterricht in der Muttersprache verlangen, trotz des von oben auf sie ausgeübten Druckes. Nur ist in Frankreich eben alles anders. Die Aussichten auf eine Änderung der Einstellung der Pariser Machthaber ist gleich Null. Der Brief der drei Abgeordneten war kaum veröffentlicht, da brachte das „Journal officiel“ (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 28. Februar die Antwort des Ministers auf eine Anfrage des Abgeordneten Zeller (J. O., Débats parlement., Ass. nationale, 28. 2. 1976, Question 21524).

Am 19. Juli des Vorjahres hatte dieser angefragt: „Neben der Erwerbung der Fähigkeit, sich französisch auszudrücken, muß der kleine Elsässer — wie alle Kinder — die Möglichkeit haben, in Liedchen, Abzählreimen, Gedichten und andern Betätigungen seine Muttersprache (parler maternel) anzuwenden. Herr Zeller stellt daher dem Herrn Unterrichtsminister die Frage, ob es ihm nicht angebracht erscheint, Weisungen zu erteilen, die in der Kleinkinderschule den Gebrauch der elsässischen Mundart für gewisse bildende Betätigungen bewilligen, ihn empfehlen und organisieren.“ Die Ministerialbürokratie hat sich sieben Monate Zeit für die Antwort gelassen. Diese ist eine glatte Ablehnung: „Es erscheint nicht wünschbar, ihm (dem freiwilligen Deutschunterricht in den zwei letzten Jahren der Primarschule) noch einen Unterricht der Mundart hinzuzufügen, zumal

diese im Bereich des familiären und gesellschaftlichen Lebens in äußerst lebhafter Übung (*restée extrêmement vivace*) geblieben ist.“ Man beachte die Überheblichkeit und den Hohn, der aus diesem Nachsatz spricht.

„*Es erscheint nicht wünschbar*“ (*Il ne paraît pas souhaitable*) reiht sich würdig an das „*Wir denken nicht daran, zu erlauben...*“ (*Nous ne comptons pas permettre...*) an, das der Minister Fontanet schon im November 1973 demselben Abgeordneten Zeller entgegengeschleudert hatte, als dieser eine Erweiterung des Deutschunterrichtes verlangte. Drei Jahre später zeugt diese Antwort von derselben Arroganz, von demselben Nicht-verstehen-Wollen, das von jeher das Verhalten der Pariser Machthaber gegenüber dem Elsaß kennzeichnete.

G. Woytt

(Zitate für den „Sprachspiegel“ übersetzt von A. H.)

Sprachreinigung in Frankreich

Meinungen zum französischen Sprachreinigungsgesetz

(Vgl. Heft 1, 1975, S. 15 f.)

Der bekannte Staatsrechtler und Spezialist für Volksgruppenfragen Professor Theodor Veiter (Feldkirch), Mitherausgeber der Zeitschrift „Europa Ethnica“, sieht im jüngsten französischen Spracherlaß vor allem auch ein Verbot der Minderheitssprachen in Frankreich. Er schreibt in der Kulturpolitischen Korrespondenz 267 vom 30. April 1976:

„Mit dem Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975, das aus insgesamt neun Artikeln besteht, wurde für den Bereich der Werbung, der Stellenangebote usw. in Wort und Schrift ebenso wie für Rechnungsformulare und Quittungen jede andere als die französische Sprache verboten. Der Gebrauch irgendeines fremden Ausdrucks (*terme étranger*) ist verboten, sofern ein gemäß Dekret vom 7. Januar 1972, Nr. 72-19, über die Bereicherung (*enrichissement*) der französischen Sprache genehmigter französischer Ausdruck vorhanden ist. Der französische Text darf aber durch eine oder mehrere Übersetzungen in fremder Sprache ergänzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Rundfunk und Fernsehen, ausgenommen Sendungen, die für ein ausländisches Publikum bestimmt sind. Nach Artikel 2 gilt diese Neuregelung nicht für die Bezeichnung typischer Produkte und Spezialitäten ausländischer Benennung, die dem breitesten Publikum vertraut sind („Rucksack“, „Krapfen“, „Vermouth“, „Spaghetti“, „Diesel“).

Verstöße gegen dieses Gesetz werden strafrechtlich als Betrug verfolgt (Gesetz vom 1. August 1905 gegen betrügerische Handlungen). Kein Arbeitsvertrag, der in Frankreich zu erfüllen ist, darf in anderer als französischer Sprache verfaßt sein. Nur wenn der Dienstnehmer Ausländer ist, darf eine Übersetzung in der Sprache des Ausländers angefügt werden. Verträge oder Anteilrechtsbegründungen an öffentlichen Liegenschaften oder Unternehmen, einschließlich der Unternehmen, die von einer öffentlichen Dienststelle eine Konzession erhalten haben, dürfen nur in französischer Sprache verfaßt sein. In öffentlichen Gebäuden wie in Verkehrsmitteln, die von Ausländern benützt werden können, muß jede Aufschrift in Französisch verfaßt sein. Übersetzungen in ausländischen Sprachen sind aber